

# Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Detmold, den 21. April 1934

Nr. 16

Inhalt: Verordnung, betreffend Errichtung und Satzung der Externsteine-Stiftung. Vom 31. März 1934. S. 263.

Nr. 23

## Verordnung, betreffend Errichtung und Satzung der Externsteine-Stiftung. Vom 31. März 1934.

## § 1

In der Absicht, die Externsteine bei Horn und deren nähere Umgebung als Natur- und Kulturdenkmal zu erhalten, in einer der Ueberlieferung entsprechenden und der Landschaft angepassten Form zu gestalten und dem deutschen Volke zugänglich zu machen, wird hiermit als Stiftung öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit die

Externsteine-Stiftung

errichtet.

## § 2

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Stiftung aus dem Domanalvermögen des Landes Lippe folgende Parzellen zu Eigentum übertragen:

Aus der Gemarkung Kohlstädt-Horn Kartenblatt 5 die Parzellen 23/2, 21/3, 20/4 und 24/6;

aus der Gemarkung Holzhausen Kartenblatt 3 die Parzellen 223/101, 138/100, 139/100, 215/102, 103, 104, 105, 106, 218/109, 164/122, 217/122, 222/122, 216/120 und 121;

aus der Gemarkung Holzhausen Kartenblatt 4 die Parzelle 171/42.

Mit der Uebertragung der Wegeparzellen 216/120, 121 und 24/6 ist ein Uebergang der Unterhaltungspflicht nicht verbunden.

Das Land Lippe verpflichtet sich, der Stiftung für jedes Haushaltsjahr achttausend Reichsmark als laufende Rente zu über-

weisen, auch sonst die Zwecke der Stiftung weitgehendst zu fördern und durch Zuwendungen, Verpflichtungsübernahmen und Bürgschaften wie kostenfreie Betreuung in Bau- und Forstangelegenheiten zu unterstützen.

Der Stiftung wird an dem im Gebiete der Externsteine gelegenen Grundeigentum das Enteignungsrecht verliehen werden.

## § 3

Die Stiftung ist eine gemeinnützige milde Stiftung im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Bestimmungen über Erhebung von Steuern, Gebühren und Kosten. Sie ist dementsprechend von der Entrichtung derartiger Abgaben befreit.

Es wird anerkannt, daß die im Schutzgebiet der Externsteine (vergl. Staatsanzeiger 1926 S. 318 und 319) liegenden Grundstücke und Gebäude der Stiftung für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

## § 4

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Detmold.

Sie wird durch ihren Vorstand verwaltet. Der Vorstand führt ein Dienstsiegel mit dem lippischen Landeswappen.

## § 5

Der Stiftungsvorstand besteht aus

- 1) zwei auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern,
- 2) dem jeweiligen Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP,
- 3) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Horn,
- 4) dem jeweiligen Landrate des Kreises, in dessen Bezirk die Externsteine liegen.

Die lebenslänglich berufenen Mitglieder sind ermächtigt, ihre Nachfolger zu bestimmen; für diese gilt das Gleiche. Unterbleibt die Berufung eines Nachfolgers oder wird sie unmöglich, so bestimmt der Gauleiter des Gaues der NSDAP, zu dem die Stadt Detmold gehört, den Nachfolger.

## § 6

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der in Fragen der landwirtschaftlichen und künstlerischen Ausgestaltung des Stiftungsgebietes zu hören ist. Der Vorstand bestimmt über eine etwaige Erweiterung des Beirats.

Auf Lebenszeit werden berufen:

- a) der Reichsstatthalter und Gauleiter Dr. Meyer in Münster i. W. als Vorstandsmitglied und für seine Person als Ehrenvorsitzender des Vorstandes,
- b) der Oberregierungsrat Dr. Oppermann in Detmold als Vorsitzender des Vorstandes,
- c) der Professor Dr. Schulze-Naumburg in Weimar,
- d) der Direktor Teudt in Detmold,
- e) der Landeskonservator Bollpracht in Detmold,

sämtlich als Mitglieder des Beirates, und mit der Befugnis, ihre Nachfolger zu bestimmen; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7

Das Amt eines Vorstandes- und Beiratsmitgliedes ist ein öffentliches Ehrenamt. Eine Vergütung wird den Mitgliedern nicht gewährt, bare Auslagen werden ihnen aus Mitteln der Stiftung erstattet.

Die auf Lebenszeit berufenen Mitglieder gehen der Befugnis, ihren Nachfolger zu bestimmen verlustig, wenn ihnen durch Strafurteil die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, rechtskräftig aberkannt ist; ihre Nachfolger werden für diesen Fall nach § 5 berufen.

## § 8

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen; im übrigen führt er unter eigener Verantwortung die Geschäfte selbständig. Er bestimmt aus der

Reihe der Vorstandsmitglieder seinen Vertreter.

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch die eine Verpflichtung gegenüber der Stiftung begründet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der Beidrückung des Dienstsiegels.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 9

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Veräußerung von Grundstücken der Stiftung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## § 10

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung ändern und über die Auflösung der Stiftung wie die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens beschließen.

Solche Beschlüsse können nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

Die Lippische Landesregierung führt die Aufsicht über die Stiftung, die sich jedoch nur darauf erstreckt, daß die Satzung so beachtet wird, wie es der Zweck der Stiftung erfordert.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Detmold, den 31. März 1934.

I. XXII. 9. 26. Lippische Landesregierung  
Rieck